Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,350.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 111. Mittwoch den 21. April 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die An- und Abmeldung krankenversicherungspflichtiger Personen betreffend.

I.
Versicherungspflicht.

Nach §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 sind gegen Krankheit zu versichern, Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten;

2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;

3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

Nach §. 2, Nr. 3 desselben Gesetzes in Verbindung mit dem für die Stadt Leipzig errichteten Ortsstatut vom 18. November 1884 / 25. Februar 1885 unterliegen ferner der Versicherungspflicht:

4) Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) in anderen Transportgewerben, als den oben unter 1 bezeichneten beschäftigt sind, **dafern der Sitz des Betriebes innerhalb des Bezirkes der Stadt Leipzig sich befindet.**

II.
Ausnahmen

von der Versicherungspflicht bestehen für folgende Personen:

1) solche, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende, oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf den Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;

2) Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;

3) Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätten beschäftigt werden;

4) selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrielle);

5) in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigte Arbeiter;

6) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ ℳ für den Tag übersteigt, und

7) Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Communalverbands mit festem Gehalt angestellt sind.

III.
Meldepflicht.

Dafür, daß versicherungspflichtige Personen gehörig an- und abgemeldet werden, sind einzig und allein die **Arbeitgeber** verantwortlich, welchen deshalb nachstehende Vorschriften zur Befolgung beziehentlich zur Beachtung empfohlen werden:

1) Die unter I. 1—4 bezeichneten Personen sind, dafern sie einer der hier errichteten Ortskrankencassen angehören, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung an- und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

2) Jede Meldung ist bei einer der unten verzeichneten Stellen mittelst des vorgeschriebenen Formulars unter genauer und vollständiger Beantwortung der in letzterem gestellten Fragen, vorzüglich auch derjenigen über Geburtstag und -Jahr, sowie Tagesverdienst des Arbeiters zu bewirken, das ausgefüllte Formular aber mit dem Vor- und Zunamen oder der Geschäftsfirma und mit Angabe der Wohnung oder Betriebsstätte des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

3) Auf alle Fälle sind auch die Personen anzumelden, für welche nach §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird.

4) Anmeldungen letzterwähnter Art, sowie solche, denen ein Antrag auf Befreiung von der Ortskrankencassenmitgliedschaft deshalb beigefügt wird, weil die angemeldete Person nachweislich einer den Anforderungen von §. 75 des Gesetzes genügenden Casse angehört, können nur bei der **Hauptmeldestelle** eingereicht werden.

Der Nachweis der anderweiten Mitgliedschaft ist mit der Meldung zu verbinden.

5) Die Mitgliedschaft bei der Ortskrankencasse beginnt für versicherungspflichtige Personen ohne deren Zuthun und Wissen mit dem Tage, an welchem sie in die versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten.

Nur diejenigen werden daher von der Ortskrankencassenmitgliedschaft nicht ergriffen, welche bereits vor diesem Tage einer dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Casse angehören.

6) Beschränkt sich auch nach §. 49 desselben Gesetzes die Verpflichtung zum An- und Abmelden auf Personen, welche einer Ortskrankencasse angehören, so giebt man den Arbeitgebern doch in ihrem eigenen Interesse, anheim, alle versicherungspflichtigen Personen anzumelden, und die Entscheidung darüber, ob und wer von den Angemeldeten auf Grund der Mitgliedschaft bei einer anderen Casse zu befreien ist, der Verwaltung der Hauptmeldestelle zu überlassen, welche in den meisten Fällen besser als der einzelne Arbeitgeber in der Lage sein wird, den Befreiungsantrag zu prüfen.

Hat der Arbeitgeber dies zu thun unterlassen, und ergiebt sich später, daß die Casse, welcher die nichtangemeldete Person angehört, dem angezogenen §. 75 nicht genügt, so treffen ihn die vollen Nachtheile der versäumten Anmeldung (vergl. unter IV.).

IV.
Strafbestimmungen.

Diejenigen, welche vorstehenden Bestimmungen, speciell denen unter III. zuwiderhandeln, unterliegen nicht nur nach §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes einer **Geldstrafe bis zu 20 ℳ** für jeden einzelnen Fall, sondern haben auch:

1) sofern es sich um die Anmeldepflicht handelt (abgesehen von der Nachzahlung der Cassensteuer), nach §. 50 des Gesetzes alle Aufwendungen zu erstatten, welche eine Ortskrankencasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat, und

2) sofern die Abmeldung versäumt ist, nach §. 51 Satz 2 die Cassensteuer so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt.

Leipzig, am 15. April 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Krankenversicherungs-Amt.)
Dr. Schmid. Scharlach.

Verzeichniß der Meldestellen.

Hauptmeldestelle:
Bureau des Verbands der Ortskrankencassen, Weststraße 30, I., Zimmer Nr. 3.

Zweigmeldestellen:
Herr A. Riedlich, Burgstraße 10,
" Rob. Messerschmidt, Ritterstraße 50,
" C. Behrend, Plauensche Straße 9,
" G. Ackermann, Reichsstraße 11,
" Dr. C. Lange, Petersteinweg 10,
" Louis Olau, Zeitzer Straße 25,
" Moritz Ehmann, Eilenstraße 23,
Herren Gebr. Schliemer, Windmühlenstraße 37,
Herr G. W. Weismann, Dresdner Straße 12,
" Bernh. Geißel, Schützenstraße 1,
" Jul. Richter, Bücherstraße 29,
" C. Heinig, Gerberstraße 11,
" F. C. Schiller, Ranstädter Steinweg 33,
" Dr. Kind jr. (Vorsuhmühle) An der Pleiße 2,
" C. Kühn, Plagwitzer Straße 33,
Gemeindeamt Anger-Crottendorf,
Herr Gem.-Aeltester Nädel, Böhlitz-Ehrenberg,
Gemeindeamt Connewitz,
" Dölitz,
Herr Rud. Weiß, Eutritzsch,
Gemeindeamt Gautzsch,
" Großzschocher,
" Leutzsch,
" Lößnig,
" Mockau,
" Möckau,
" Probstheida,
Herr Apotheker Wehrauch, Plagwitz,
Gemeindeamt Stünz,
Gemeindeamt Stötteritz,
" Thonberg,
" Wahren,
" Gohlis,
" Möckern,
Rathhaus Reudnitz.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind bei der Mehrzahl der Meldestellen sowie bei den Herren Buchhändler J. O. Webel, Brüderstraße 6, Cigarrenhändler Dittrich, Weststraße 32, Buchdruckereibesitzer Oswald Schmidt in Reudnitz, Leipziger Straße 25, zu haben.

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr Lehrer **Anton Otto Bergelt**, Arndtstraße Nr. 3, 1 Treppe, hier, aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 25. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren Dank für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung aus.

Leipzig, am 17. April 1886.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr Kaufmann **Rudolf Gödecke**, Mahlmannstraße Nr. 9, hier, aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 26. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren Dank für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung aus.

Leipzig, am 17. April 1886.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Der der Landespolizeibehörde überwiesene Kellner
Paul Eduard Weigt aus Holzweißig,
welcher dem hiesigen Krankenhause zur Cur überwiesen worden war, hat sich am 8. ds. Mts. heimlich aus demselben entfernt und treibt sich vermuthlich arbeitslos umher.

Wir richten an alle Polizei-Behörden das Ersuchen, den rc. Weigt im Betretungsfalle festzunehmen und uns, dafern dies geschehen, schleunigst kurze Nachricht zugehen zu lassen.

Leipzig, den 17. April 1886.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. H.

Personalbeschreibung:
Name: Weigt, Paul Eduard; Stand: Kellner; Heimath: Holzweißig; Alter: geb. am 7. Juli 1866; Statur: mittel; Haare: lang geschnitten, blond; Augen: blaugrau; Nase: groß, vorstehend; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: —; Gesicht: voll und blaß; Besondere Kennzeichen: —; Kleidung: graugemusterter Rock, schwarze Hosen und schwarzer Filzhut.

Mittwoch, den 21. April 1886, Nachmittags 3 Uhr, sollen in der **Restauration zum Rathskeller zu Reudnitz**
84 Stück Dampfheizungsrohre, 53 Stück Gasrohre, 1 Partie Schwarzblech und verschiedene Möbel (darunter auch ein Kleiderschrank)
meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 19. April 1886.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht das.

Vermiethung von Geschäftsräumen in der neuen Börse.

Im Obergeschoß der neuen Börse, Abendseite, sind vom 1. October ab, auf Wunsch auch früher, 6 Zimmer als Geschäftsräume zu vermiethen. Die Vermiethung soll im Wege der Versteigerung

Donnerstag, den 22. April, Vormittags 11 Uhr

in dem größten der zu vermiethenden Zimmer erfolgen. Der Vertrag ist auf 5 Jahre fest, von da ab gegen halbjährige Kündigung abzuschließen.

Die Versteigerung erfolgt sowohl für alle 6 Zimmer zusammen als auch einzeln. Die Entschließung, ob dieselben im Ganzen oder einzeln abgegeben werden sollen, bleibt vorbehalten, ebenso die Auswahl unter den Bietern.

Die Besichtigung der Räume ist schon vor dem obigen Zeitpuncte gestattet.

Leipzig, den 17. April 1886.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Dr. Gensel, S.
Vorsitzender.

Städtische Gewerbeschule.

Die Prüfung der Schüler soll
Dienstag, den 20. April, und Mittwoch, den 21. April a. c., Vormittags von 8—12 Uhr
im Schullocale vorgenommen werden.

Es beehrt sich hierdurch ergebenst einzuladen

Leipzig, den 14. April 1886.

Das Lehrer-Collegium.

Die Schülerarbeiten sind an genannten Tagen von 12—1 Uhr Mittags ausgestellt.

Evangelisch-reformirte Gemeinde.

Die Kinder, welche zu Ostern 1887 in der reformirten Kirche confirmirt werden sollen, sind anzumelden **entweder Donnerstag, den 29., oder Freitag, den 30. April,** zwischen 3 u. 5 Uhr Nachmittags; die Knaben bei Herrn D. Dergdorf, Querstraße 28, die Mädchen bei Herrn Lic. Simons, Schreberstr. 1. Es ist erwünscht, daß die Kinder zur Anmeldung mitkommen, Selbstanmeldungen der Kinder sind unzulässig.

Leipzig, 19. April 1886.

Evangelisch-reformirtes Pfarramt.

Israelitische Religionsschule.

Die Anmeldung neuer Schüler und Schülerinnen findet **Donnerstag, den 22. und Freitag, den 23. April, Vormittags von 10—12 Uhr** im Kanzleilocale der Synagoge statt.

Das neue Schuljahr beginnt Sonntag, den 2. Mai, Vormittags 8 Uhr, gleichzeitig mit der Aufnahme der neueintretenden Schüler.

Leipzig, 19. April 1886.

Dr. Goldschmidt, Director.

Generalversammlung
der Ortskrankencasse V
für die Textilindustrie zu Leipzig und Umgegend,
Donnerstag, den 29. April 1886, Abends 8 Uhr
— Bureau des Verbandes, Weststraße Nr. 32, I., Zimmer 5. —

Tagesordnung:
1) Beschlußfassung über Abänderung des §. 1 flg. des bisherigen Statuts und Aufhebung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. November v. J.
2) Weitere sich daran anknüpfende Anträge des Vorstandes.

Theilnehmer an der Versammlung sind die Herren Vertreter der Mitglieder und der Arbeitgeber.

Leipzig, den 17. April 1886.

Der Vorsitzende:
Dagobert Hofmann.

Bekanntmachung.

Die mit einer jährlichen Remuneration von 360 ℳ und freier Station verbundene Stelle eines zweiten **Krankenwärters** in der Siechenstation des hiesigen städtischen Hospitals soll sofort besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei uns melden.

Halle, den 13. April 1886.

Der Magistrat.
Staude.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Lage in Oesterreich.

Oesterreichs Wehrkraft hat durch die am 16. April erfolgte endgiltige Annahme des Landsturmgesetzes im Abgeordnetenhause eine bedeutende Steigerung erfahren. Wie groß die Zahl der durch das Gesetz zum Kriegsdienst herangezogenen Truppen ist, läßt sich schwer feststellen, weil erst noch zu ermitteln ist, wie viele der landsturmpflichtigen Wehrleute noch am Leben und dienstfähig sind; das wird erst geschehen können, wenn das Gesetz zur Ausführung gelangt; aber daß die Vermehrung der Truppen eine sehr bedeutende ist, ergiebt sich aus den Grundzügen des Gesetzes. Landsturmpflichtig im ersten Aufgebot sind alle Wehrfähigen vom 19. bis zum 37. Lebensjahre und die Officiere des Ruhestandes bis zum 60. Lebensjahre; das zweite Aufgebot des Landsturms wird gebildet durch die Wehrfähigen vom 37. bis zum 42. Lebensjahre. Dadurch wird mit einem Schlage eine große Menge von Leuten, die ihre Dienstpflicht erfüllt hatten, wieder dienstpflichtig, gewiß eine Veränderung, welche sehr tief einschneidet in alle bürgerlichen Verhältnisse und im Falle eines Krieges von Denen, welche davon betroffen werden, schwer empfunden werden wird.

Man fragt natürlich nach der Ursache einer so umfassenden Maßregel. Der Reichskriegsminister beantwortete die Frage mit dem Hinweis auf die Thatsache, daß die 800,000 Mann, über welche Oesterreich bisher im äußersten Falle verfügte, nicht hinreichen, um allen Gefahren die Spitze bieten zu können. Das mag richtig sein, aber es scheint, daß man dieser Unzulänglichkeit etwas spät inne geworden ist und daß man sich ihrer in sehr radicaler Weise zu entledigen gesucht hat. Das einfachste Mittel zur Erhöhung der Wehrkraft des Landes ist es ja gewiß, die Dienstpflicht um eine Anzahl Jahre auszudehnen und alle Wehrfähigen zum Militairdienst heranzuziehen; weniger hart empfunden würde aber eine Erhöhung der Präsenzziffer und wahrscheinlich wäre auch der Zweck dadurch besser erreicht, wenn auch nicht augenblicklich. Die Landesvertheidigungsminister der beiden Reichshälften haben es als Hauptzweck des Gesetzes bezeichnet, daß die Abgänge ergänzt werden sollen, die sich beim stehenden Heere oder bei der Landwehr von dem normirten Kriegsstand ergeben. Der ungarische Minister fügte hinzu: „Der Landsturm ist das große Reservoir, aus welchem man dann schöpft, wenn die gesetzlich fixirte Wehrkraft ungenügend ist." Die Opposition im Abgeordnetenhause hat die Wirkungen des Gesetzes für die Landsturmpflichtigen zu mildern gesucht, indem sie die Verwendung des Landsturmes wesentlich auf die Vertheidigung des Landes innerhalb seiner Grenzen beschränken wollte und indem sie eine Trennung zwischen Landwehr und Landsturm festsetzen wollte bei Ergänzung des Heeres zur Kriegsstärke. Erst wenn die Landwehr vollständig für diesen Zweck herangezogen war, sollte die Landwehr selbst durch den Landsturm verstärkt werden können. Beide Anträge wurden abgelehnt, wenn auch mit verhältnißmäßig geringer Mehrheit, nämlich der erste mit 154 gegen 138 und der zweite mit 171 gegen 127 Stimmen. Die ganze Vorlage wurde dann mit 178 gegen 88 Stimmen bei 87 abwesenden Abgeordneten angenommen, von welchen letzteren die meisten mit dem Gesetz nicht einverstanden sind.

Man erkennt aus den obigen Andeutungen, daß die Landsturmvorlage in Oesterreich nichts weniger als populär und daß sie nur mit Widerstreben die Zustimmung des Parlaments erhalten hat. Auf die Einbringung der Vorlage waren nur die Eingeweihten vorbereitet, für die große Mehrzahl des Volks brachte sie eine Ueberraschung, für welche man bisher vergeblich nach einer genügenden Erklärung gesucht hat. Sicher ist, daß die Regierung mit möglichst wenig Geräusch und mit den denkbar geringsten Kosten eine starke Erhöhung der Wehrkraft des Landes erzielen wollte, und das ist ihr auch gelungen. Die Berathungen, welche der Maßregel im Schooße des Ministeriums vorangegangen sind, entziehen sich der allgemeinen Kenntniß, aber hin und wieder werfen kurze Aeußerungen vom Ministertisch, welche in ihrer Allgemeinheit den directen Zusammenhang mit der Ursache, welche sie hervorgerufen, vermissen lassen, ungeahntes Licht auf unklare Partien des staatlichen Lebens. Der österreichische Finanzminister v. Dunajewski erklärte bei der Budgetdebatte im Herrenhause am Montage, es sei als sicher anzunehmen, daß alle maßgebenden europäischen Mächte den Frieden erhalten wollen, eine größere Bürgschaft könne allerdings Niemand bieten. An der Zahlungsfähigkeit Oesterreichs zweifle Niemand, das Gleichgewicht im Staatshaushalt für 1885 sei durch die Nachtragszahlungen der Zuckerfabrikanten hergestellt. Damit wollte also der Finanzminister sagen, daß Oesterreich selbst für den Kriegsfall allen Anforderungen zu genügen vermöge.

Bekanntlich sind die Finanzen von jeher der schwächste Theil der österreichischen Staatsverwaltung gewesen, und wie es damit bestellt ist, lehrt ein Blick auf die Valuta, aber eine Besserung ist doch im Laufe der letzten Jahre eingetreten, die Landsturmvorlage ist offenbar eine Folge der Ereignisse auf der Balkanhalbinsel. Die österreichische Regierung ist durch den Staatsstreich vom 18. September und seine Folgen zur Beantwortung der Frage genöthigt worden, wie sich die Sachen stellen würden, wenn sich aus dem serbisch-bulgarischen Streitfall ein größerer Krieg entwickeln sollte. Daß diese Möglichkeit vorhanden war, lehrt die Sendung des Grafen Khevenhüller in das bulgarische Hauptquartier und die dort von ihm abgegebene Erklärung, daß Fürst Alexander bei weiterem Vordringen auf österreichische Truppen stoßen würde. Fürst Alexander hat die Wucht dieser Erklärung anerkannt und die Folgen waren die Einstellung der Feindseligkeiten und der Bukarester Friede.

Aber die Aufregung auf der Balkanhalbinsel hat sich noch nicht vollständig beruhigt, wenn auch Hoffnung vorhanden ist, daß dies binnen Kurzem geschehen wird. Gegenwärtig sind es die Griechen, welche der Wiederkehr friedlicher Zustände auf der Halbinsel noch Hindernisse bereiten. Wenn wir auch den Sensationsnachrichten der „Times", welche vom Bevorstehen des Abmarsches der Garnison von Athen an die Grenze fabeln, keinerlei Bedeutung beilegen, so bleibt doch die Thatsache bestehen, daß Griechenland den Bemühungen der Mächte, welche auf Herbeiführung der Abrüstung gerichtet sind, hartnäckigen Widerstand entgegensetzt und die Ziehung der Grenzlinie zwischen Griechenland und der Türkei nach den vom Berliner Vertrage aufgestellten Grundsätzen verlangt.

Oesterreich als Nachbar der Balkanstaaten thut gewiß wohl, sich auf alle Möglichkeiten vorzubereiten, und wenn es seine Wehrkraft mit Rücksicht auf die Gefahren, welche von dieser Seite drohen können, erhöht, so folgt es nur einem Gebot der Klugheit und dient damit der Aufrechthaltung des Friedens. Ein unzulänglich gerüstetes Oesterreich ist eine weit größere Gefahr für den Frieden im Orient als ein gut gerüstetes. Wir haben alle Ursache, unseren mächtigen Bundesgenossen in seinem Streben, seine Wehrkraft zu erhöhen und seine Finanzen zu verbessern, zu unterstützen, und wir können dem Finanzminister v. Dunajewski zu seinem jüngsten Erfolge, der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte, nur herzlich beglückwünschen. Wenn Oesterreich-Ungarn als Bürge des Friedens im Orient sein Gewicht geltend macht, so gereicht uns das zu lebhafter Genugthuung, und wir hegen den aufrichtigen Wunsch, daß es ihm stets gelingen möge, dieser hochwichtigen Aufgabe zu entsprechen. *

Leipzig, 21. April 1886.

* Aus dem Civilcabinet des Kaisers ist der „Politischen Correspondenz" zufolge dem Vorsitzenden der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, Herrn Dr. Karl Peters, nachstehendes Schreiben zugegangen: „Berlin, 13. April 1886. Se. Majestät der Kaiser und König hat aus dem mit der Immediateingabe vom 31. v. Mts. eingereichten Aufruf mit Interesse von dem Zusammentritt eines allgemeinen deutschen Congresses in Berlin während der Tage vom 13. bis 16. September d. J. Kenntniß genommen und mich zu beauftragen geruht, Ew. Wohlgeboren für diese Mittheilung zu danken und daran Allerhöchstseine besten Wünsche für einen ferneren guten Erfolg dieser Bestrebungen auf dem Colonialgebiete zu knüpfen. Der Geh. Cabinetsrath Wirklicher Geheimer Rath. gez. v. Wilmowski."

* Ein römisches Telegramm, wonach die preußische Regierung die Vorschläge des Vaticans bezüglich weiterer Revision der Maigesetze bereits angenommen haben soll, hatte Aufsehen erregt, erweist sich aber, so schreibt man der „National-Zeitung", als grundlos. Bis jetzt sind weitere Verhandlungen mit der Curie überhaupt nicht angeknüpft worden. Ein unterrichteter Gewährsmann will wissen, daß sich die Verhandlungen über die weitere Revision der Maigesetze nicht so leicht gestalten dürften, wie es die Optimisten voraussetzen. Es sei, so wird versichert, beabsichtigt, der Curie sofort die von der preußischen Regierung in Aussicht genommene Grenzlinie zu bezeichnen, bis zu welcher die Regierung mit ihren Concessionen an die Curie zu gehen gedenkt. Es wird für wahrscheinlich gehalten, daß der Gesandte beim Vatican, Herr v. Schlözer, die preußischen Vorschläge der Curie übermitteln dürfte. Jedenfalls bezweckt das längere Verbleiben des Gesandten in Berlin wohl auch dessen Mitwirkung bei den Berathungen über die fernere Verhandlung zwischen der preußischen Regierung und der Curie.

* Die bereits auszugsweise mitgetheilte Circularverfügung des preußischen Ministers des Innern in Bezug auf das Verhalten der Behörden bei Arbeitseinstellungen lautet vollständig wie folgt:

Berlin, den 11. April 1886.

Es ist Grund zur Annahme vorhanden, daß in der nächsten Zeit auf dem Gebiete der inländischen Industrie und Gewerbethätigkeit mehr oder weniger umfassende Arbeitseinstellungen eintreten werden. Der gesetzlich bestehenden Coalitionsfreiheit gegenüber ist zwar jedes unmittelbare oder mittelbare Einschreiten der Polizeibehörden in solchen Fällen ausgeschlossen, und die letzteren müssen sich jeglicher Maßregel sorgfältig enthalten, welche als eine Parteinahme der obrigkeitlichen Gewalt für die Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer, oder umgekehrt, erscheinen könnte. Ist aber hiermit nach der einen Seite die Grenzlinie fest bezeichnet, über welche hinaus die Polizei ihre Thätigkeit bei Arbeitseinstellungen nicht erstrecken darf, so gebietet auf der anderen Seite die Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, streng darüber zu wachen, daß der Lohnkampf ausschließlich auf friedlichem Wege und mit gesetzlichen Waffen zum Austrage gelangt. In dem von der einen oder anderen Seite ausgehenden Versuche, anläßlich der auf dem Gebiete der Lohnbewegung entstehenden Streitigkeiten den legalen Boden zu verlassen, muß daher nachdrücklich und mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden. Es gilt dieses nicht nur von allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um Aeußerungen handelt, die sich unmittelbar als Verletzungen gegen die §§. 123—125 und 240 des Strafgesetzbuchs darstellen, und wo das hindernde Einschreiten der Polizei beziehentlich die bemächtigte Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung ohnehin sich von selbst versteht. In der Mitte zwischen derartigen nach den Strafgesetzen zu ahndenden Delicten und der erlaubten Ausübung des Coalitionsrechts liegen aber nach den leider gemachten Erfahrungen Ausschreitungen, welche, ohne gerade mit Nothwendigkeit unter den Begriff von Strafthaten zu fallen, doch den Charakter der widerrechtlichen Gewalt insofern in dem Grade an sich tragen, daß die Polizei vollen Anlaß und Beruf hat, sich ihnen auf Antrag der durch sie Beschädigten thatkräftig entgegenzustellen. Namentlich kommen in dieser Beziehung in Betracht die bei Arbeitseinstellungen auf der Seite der Arbeiter häufig hervortretenden Bestrebungen, den Arbeitgebern die Aufnahme und Durchführung des Kampfes dadurch unmöglich zu machen, daß durch alle Mittel der Ueberredung, Verführung und unter Umständen sogar der Einschüchterung versucht wird, solche einheimische Arbeiter, welche als Ersatz für die durch die Arbeitseinstellung entstandenen Lücken